

u. § 2 Buchst. e VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11.4. 1973, GBl. I 1973 Nr. 22 S. 199, i. d. F. der Bkm. vom 26. 9.1977, GBl. I 1977 Nr. 31 S. 346).

Ist der Unfall mit einem *dauernden körperlichen Schaden* verbunden, erhält der Schüler zusätzliche Leistungen von der Staatlichen Versicherung der DDR auf Grund der zusätzlichen Unfallversicherung der Schüler (§ 6 Abs. 1 Buchst. d VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18.11.1969, GBl. II 1969 Nr. 101 S. 679, i. V. m. § 7 Abs. 1 Buchst. c AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 18.11.1969, GBl. II 1969 Nr. 101 S. 682). Dieser Versicherungsschutz erfaßt Unfälle der Schüler während ihres Aufenthaltes in den staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen einschließlich der organisierten Freizeitgestaltung, wenn diese Unfälle einen dauernden Körperschaden, mit dem in den Versicherungsbedingungen festgelegten Grad, oder den Tod zur Folge haben.

**Ist der Schaden durch eine rechtswidrige Vernachlässigung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht entstanden, so ist ein Schadensersatzanspruch auf Grund des Staatshaftungsgesetzes möglich, wenn der Schüler den Ersatz des Schadens auf andere Weise (z. B. aus der Versicherung) nicht erlangt hat (§ 3 Abs. 3 Staatshaftungsgesetz).**

Habgn dagegen *andere Ereignisse* zu einem *körperlichen Schaden* des Schülers geführt, die durch eine rechtswidrige Vernachlässigung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht entstanden sind, so ist bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 1 des Staatshaftungsgesetzes nur Staatshaftung gegeben, d. h., es haftet das jeweils zuständige staatliche Organ oder die Schule.

fe

**Wird z. B. einem Schüler bei der Schulspeisung verdorbenes Essen verabreicht und erleidet er dadurch einen gesundheitlichen Schaden, so haftet für den Schaden der Rat der Stadt oder der Gemeinde, der für die Organisation und Überwachung der Schulspeisung verantwortlich ist. (Hinsichtlich der Anwendung der Staatshaftung vgl. Kap. 9.)**

Schließlich ist bei Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht auch eine Haftung der Schule bzw. des jeweiligen staatlichen Organs möglich, wenn *Schäden am persönlichen Eigentum* des Schülers eintreten. Auch hier ergeben sich Ansprüche aus der Pflichtversicherung bzw. aus der Staatshaftung.

Aus der Pflichtversicherung erwachsen Schadensersatzansprüche bei unvorhersehbaren Schäden.

**Das sind gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a und b der genannten AO vom 18.11.1969 Schäden durch die Elementarereignisse Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Sturmhochwasser; Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben, Erdrutsch, Felssturz, Bodensenkung sowie Schäden durch Brand, Explosion, Implosion, Leitungswasser oder durch Luftfahrzeuge. Eine Entschädigung erfolgt auch bei Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Raub (§ 2 Abs. 1 Buchst. a). Wird also einem Schüler bei einem Einbruchdiebstahl (nicht bei einfachem Diebstahl) ein im Schulkorridor aufgehängter Mantel gestohlen, so besteht Versicherungsschutz.**

Staatshaftung tritt ein, wenn ein Mitarbeiter oder Beauftragter der Schule in Ausübung staatlicher Tätigkeit den Schaden rechtswidrig verursacht hat (§ 1